

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böh-
men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist
bisher der Gebrauch bestanden, daß bei jeder Verlassenschaft,
wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem
jüngsten, meistens unmündigen Sohne übergeben worden, und,
weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem
zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem
Stiefvater der Kinder anvertraut waren, in fremde Berwal-
tung gekommen ist.

Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, finden Wir zuträglich, folgende Vorsehung zu treffen:

§. 1.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerngut, oder die sogenannte **Wirthschaft** allezeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wann die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände: in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit, oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§. 2.

Alles, was in dem fünften Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute
haf=

haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das Beste zu besorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftigt ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

§. 3.

Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erklärt; und ist der Werth, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zum Grunde zu legen, daß die Kontribuzion und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen, und nur nach Abzug dieses Kapitals, den übrigen Erben die Erbtheile an baarem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien den
3^{ten} Tag des Monats April, im siebenzehnhundert sieben und
achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im vier und zwan-
zigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Verzel Graf
von Ugarte.

Ad Mandatum Sacrae Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.